

Brüssel, den 13. September 2018 (OR. en)

Interinstitutionelles Dossier: 2018/0330 (COD)

12143/18 ADD 1

FRONT 288 SIRIS 115 CODEC 1465 COMIX 492

### **VORSCHLAG**

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. September 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 631 final - ANNEXES 1 to 6
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 98/700/JHA des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 631 final - ANNEXES 1 to 6.

Anl.: COM(2018) 631 final - ANNEXES 1 to 6

12143/18 ADD 1 /pg



Brüssel, den 12.9.2018 COM(2018) 631 final

ANNEXES 1 to 6

# **ANHÄNGE**

## des Vorschlags für eine

# VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 98/700/JHA des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates

# ANHANG I

Zusammensetzung der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache pro Jahr und Kategorie gemäß Artikel XX

Kategorie Jahr	Kategorie 1 Agenturbedienstet e	Kategorie 2 Einsatzkräfte für langfristige Entsendungen	Kategorie 3 Einsatzkräfte für kurzfristige Entsendungen	Ständige Reserve der europäische n Grenz- und Küstenwach e insgesamt
2020	1500	1500	7000	10 000
2021	2000	2000	6000	10 000
2022	2000	2000	6000	10 000
2023	2500	2500	5000	10 000
2024	2500	2500	5000	10 000
2025	3000	3000	4000	10 000
2026	3000	3000	4000	10 000
2027	3000	3000	4000	10 000

#### **ANHANG II**

Verzeichnis der Aufgaben, die vom Statutspersonal der Agentur als von der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache entsandte Teammitglieder auszuführen sind und Durchführungsbefugnisse erfordern

- 1. Überprüfung der Identität und Staatsangehörigkeit von Personen, einschließlich der Konsultierung einschlägiger EU- und nationaler Datenbanken
- 2. Gestattung der Einreise nach Durchführung einer Grenzübertrittskontrolle an den Grenzübergangsstellen (falls die in Artikel 6 des Schengener Grenzkodex niedergelegten Einreisevoraussetzungen erfüllt sind)
- 3. Einreiseverweigerung nach Durchführung einer Grenzübertrittskontrolle an den Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 14 des Schengener Grenzkodex
- 4. Abstempeln der Reisedokumente gemäß Artikel 11 des Schengener Grenzkodex
- 5. Ausstellung oder Verweigerung von Visa an der Grenze gemäß Artikel 35 des Visakodex und Eintragung der relevanten Daten in VIS
- 6. Grenzüberwachung einschließlich des Patrouillierens zwischen Grenzübergangsstellen zwecks Verhinderung unbefugter Grenzübertritte, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und Veranlassung von Maßnahmen gegen Personen, die die Grenze irregulär überschreiten, einschließlich Abfangen/Aufgriff
- 7. Registrierung der Fingerabdrücke von Personen, die in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen wurden, in EURODAC (Kategorie 2) gemäß Kapitel III der EURODAC-Verordnung
- 8. Verbindungsaufnahme mit Drittstaaten zur Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, die einer Rückkehrentscheidung unterliegen, und zur Beschaffung von Reisedokumenten für diese Personen
- 9. Begleitung von Drittstaatsangehörigen, die in erzwungener Erfüllung einer Rückkehrverpflichtung rückgeführt werden

# **ANHANG III**

Tabelle mit den jährlichen Beiträgen zur ständigen Reserve der Europäischen Grenzund Küstenwache, die von den Mitgliedstaaten im Zuge der langfristigen Entsendung von Einsatzkräften gemäß Artikel 57 zu leisten sind

Land / Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Belgien	30	40	40	50	50	60	60	60
Bulgarien	40	53	53	67	67	80	80	80
Tschechische Republik	20	27	27	33	33	40	40	40
Dänemark	29	39	39	48	48	58	58	58
Deutschland	225	298	298	377	377	450	450	450
Estland	18	24	24	30	30	36	36	36
Griechenland	50	67	67	83	83	100	100	100
Spanien	111	148	148	185	185	222	222	222
Frankreich	170	225	225	285	285	340	340	340
Kroatien	65	87	87	108	108	130	130	130
Italien	125	167	167	208	208	250	250	250
Zypern	8	11	11	13	13	16	16	16
Lettland	30	40	40	50	50	60	60	60
Litauen	39	52	52	65	65	78	78	78
Luxemburg	8	11	11	13	13	16	16	16
Ungarn	65	87	87	108	108	130	130	130
Malta	6	8	8	10	10	12	12	12
Niederlande	50	67	67	83	83	100	100	100
Österreich	34	45	45	57	57	68	68	68
Polen	100	133	133	167	167	200	200	200
Portugal	47	63	63	78	78	94	94	94
Rumänien	75	100	100	125	125	150	150	150
Slowenien	35	47	47	58	58	70	70	70
Slowakei	35	47	47	58	58	70	70	70

Land / Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Finnland	30	40	40	50	50	60	60	60
Schweden	17	23	23	28	28	34	34	34
[Schweiz]	16	21	21	27	27	32	32	32
[Island]	2	3	3	3	3	4	4	4
[Liechtenstein]*	0	0	0	0	0	0	0	0
[Norwegen]	20	27	27	33	33	40	40	40
INSGESAMT	1500	2000	2000	2500	2500	3000	3000	3000

<sup>(\*)</sup> Liechtenstein wird anteilige finanzielle Unterstützung leisten.

# **ANHANG IV**

Jährliche Beiträge der Mitgliedstaaten zur ständigen Reserve der Europäischen Grenzund Küstenwache für kurzfristige Entsendungen von Einsatzkräften gemäß Artikel 58

Land / Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Belgien	140	120	120	100	100	80	80	80
Bulgarien	187	160	160	133	133	107	107	107
Tschechische Republik	93	80	80	67	67	53	53	53
Dänemark	135	116	116	97	97	77	77	77
Deutschland	1052	900	900	748	748	602	602	602
Estland	84	72	72	60	60	48	48	48
Griechenland	233	200	200	167	167	133	133	133
Spanien	518	444	444	370	370	296	296	296
Frankreich	795	680	680	565	565	455	455	455
Kroatien	303	260	260	217	217	173	173	173
Italien	583	500	500	417	417	333	333	333
Zypern	37	32	32	27	27	21	21	21
Lettland	140	120	120	100	100	80	80	80
Litauen	182	156	156	130	130	104	104	104
Luxemburg	37	32	32	27	27	21	21	21
Ungarn	303	260	260	217	217	173	173	173
Malta	28	24	24	20	20	16	16	16
Niederlande	233	200	200	167	167	133	133	133
Österreich	159	136	136	113	113	91	91	91
Polen	467	400	400	333	333	267	267	267
Portugal	219	188	188	157	157	125	125	125
Rumänien	350	300	300	250	250	200	200	200
Slowenien	163	140	140	117	117	93	93	93
Slowakei	163	140	140	117	117	93	93	93
Finnland	140	120	120	100	100	80	80	80
Schweden	79	68	68	57	57	45	45	45
[Schweiz]	75	64	64	53	53	43	43	43
[Island]	9	8	8	7	7	5	5	5
[Liechtenstein]*	0	0	0	0	0	0	0	0
[Norwegen]	93	80	80	67	67	53	53	53
INSGESAMT	7000	6000	6000	5000	5000	4000	4000	4000

<sup>(\*)</sup> Liechtenstein wird anteilige finanzielle Unterstützung leisten.

#### ANHANG V

Regeln für die Anwendung von Gewalt, einschließlich der Ausstattung mit Dienstfeuerwaffen und nichtletaler militärischer Ausrüstung, der Ausbildung daran, deren Kontrolle und Nutzung, die für Statutspersonal der Agentur gelten, wenn dieses während seiner Entsendung aus der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache als Teammitglieder tätig ist

# 1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE ANWENDUNG VON GEWALT UND DEN EINSATZ VON WAFFEN

Für die Zwecke dieser Verordnung bezieht sich die "Anwendung von Gewalt" darauf, dass Einsatzkräfte aus dem Statutspersonal der Agentur auf physische Mittel zurückgreifen, um ihre Aufgaben auszuüben oder sich in Notwehr zu verteidigen; dies schließt den Einsatz der Hände und des Körpers, von Instrumenten, Waffen oder Ausrüstung und von Feuerwaffen ein.

Bei der Anwendung von Gewalt und dem Einsatz von Waffen durch Teammitglieder der Einsatzkräfte aus dem Statutspersonal der Agentur müssen die nachstehend dargelegten Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Vorsorge ("Grundprinzipien") eingehalten werden.

#### Grundsatz der Erforderlichkeit

Die Anwendung von Gewalt, sei es durch direkten physischen Kontakt oder durch den Einsatz von Waffen oder Ausrüstungen, darf nur ausnahmsweise erfolgen und nur dann, wenn dies zur Ausübung der Pflichten der Agentur oder in Notwehr unbedingt erforderlich ist. Gewalt darf nur als letztes Mittel gebraucht werden, nachdem jede zumutbare Anstrengung unternommen wurde, um eine Situation mit gewaltlosen Mitteln, einschließlich der Überzeugung, Verhandlung oder Mediation, zu klären. Die Anwendung von Gewalt oder Zwangsmaßnahmen darf niemals willkürlich oder missbräuchlich sein.

#### Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Wann immer die rechtmäßige Anwendung von Gewalt oder Feuerwaffen unvermeidbar ist, handeln die Einsatzkräfte aus dem Statutspersonal der Agentur verhältnismäßig zu der Schwere der Tat und dem verfolgten legitimen Ziel. Bei operativen Maßnahmen sollte sich sowohl die Art der angewandten Gewalt (z. B. die Notwendigkeit des Einsatzes von Waffen) als auch das Ausmaß der angewandten Gewalt am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren. Die Einsatzkräfte aus dem Statutspersonal der Agentur dürfen nicht mehr Gewalt anwenden, als zur Erreichung des legitimen Ziels der Strafverfolgung absolut erforderlich ist. Wird eine Feuerwaffe eingesetzt, sorgen die Einsatzkräfte aus dem Statutspersonal der Agentur dafür, dass dieser Einsatz zu den geringstmöglichen Verletzungen führt und Verletzungen oder Schäden so klein wie möglich hält. Nach diesem Grundsatz muss die Agentur ihr Statutspersonal mit Ausrüstungen und Selbstverteidigungsinstrumenten ausstatten, die erforderlich sind, um das geeignete Maß an Gewalt anwenden zu können.

#### Vorsorgepflicht

Bei operativen Maßnahmen der Einsatzkräfte aus dem Statutspersonal der Agentur muss menschliches Leben voll und ganz respektiert und möglichst erhalten werden. Sämtliche erforderlichen Maßnahmen, die das Risiko von Verletzungen und Schäden minimieren können, müssen getroffen werden. Zu dieser Pflicht gehört eine allgemeine Verpflichtung der Einsatzkräfte aus dem Statutspersonal der Agentur, klare Warnhinweise bezüglich der Absicht, Gewalt anzuwenden, abzugeben, es sei denn ein solcher Warnhinweis würde die

Mitglieder des Teams einem ungebührlichen Risiko aussetzen, könnte für andere Personen zu Tod oder einer schweren Verletzung führen oder wäre unter den gegebenen Umständen eindeutig unangemessen oder unwirksam.

# 2. PRAKTISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ANWENDUNG VON GEWALT SOWIE DEN EINSATZ VON DIENSTWAFFEN, MUNITION UND AUSRÜSTUNGEN

# Allgemeine praktische Vorschriften für die Anwendung von Gewalt sowie den Einsatz von Waffen und sonstigen Ausrüstungen

Nach Artikel 83 Absatz 3 nehmen die Einsatzkräfte aus dem Statutspersonal der Agentur ihre Durchführungsbefugnisse, einschließlich der Anwendung von Gewalt, unter der Leitung und Kontrolle des Einsatzmitgliedstaats wahr und dürfen Gewalt, einschließlich des Einsatzes von Waffen, Munition und Ausrüstungen, nur nach Einholung einer Genehmigung der zuständigen Behörden des Einsatzmitgliedstaats und in Gegenwart der Grenzschutzbeamten des Einsatzmitgliedstaats anwenden. Gleichwohl können die zuständigen Behörden des Einsatzmitgliedstaats mit Zustimmung der Agentur genehmigen, dass die Einsatzkräfte aus dem Statutspersonal der Agentur Gewalt in Abwesenheit von Grenzschutzbeamten des Einsatzmitgliedstaats anwenden.

Bei der Anwendung von Gewalt und dem Einsatz von Waffen müssen die Einsatzkräfte aus dem Statutspersonal der Agentur

- (a) den Verhaltenskodex der Agentur einhalten,
- (b) die nach Völker- und Unionsrecht garantierten Grundrechte, darunter insbesondere die in der Charta der Grundrechte, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte, den VN-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen (1990) und dem VN-Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen (1979) verankerten Rechte, achten,
- (c) die in Nummer 1 aufgeführten Grundprinzipien einhalten.

Spezifische Praktische Vorschriften für die in der Strafverfolgung am meisten benutzten Instrumente zur Anwendung von Gewalt (Elemente der persönlichen Ausrüstung der Einsatzkräfte aus dem Statutspersonal der Agentur)

Nach den Grundprinzipien ist die Anwendung von Gewalt nur in dem zur Erreichung des unmittelbaren Ziels der Strafverfolgung erforderlichen Ausmaß zulässig, und nur nachdem

- Versuche zur Beilegung einer potenziell gewaltsamen Konfrontation mittels Überzeugung, Verhandlung, Mediation ausgeschöpft wurden und gescheitert sind,
- ein Warnhinweis bezüglich der Absicht, Gewalt anzuwenden, abgegeben wurde.

Falls es erforderlich ist, das Einsatzniveau zu erhöhen (z. B. Einsatz einer Waffe oder Einsatz einer anderen Waffe), sollte ebenfalls bezüglich dieser Eskalierung deutlich gewarnt werden, es sei denn ein solcher Warnhinweis würde die Teammitglieder einem ungebührlichen Risiko aussetzen, könnte für andere Personen zu Tod oder einer schweren Verletzung führen oder wäre unter den gegebenen Umständen eindeutig unangemessen oder unwirksam.

#### Feuerwaffen

Die Einsatzkräfte aus dem Statutspersonal der Agentur dürfen gegenüber Personen keine Feuerwaffen einsetzen, außer unter den folgenden Umständen und nur, wenn weniger extreme Mittel nicht ausreichen, um die erforderlichen Ziele zu erreichen:

- Die Einsatzkräfte aus dem Statutspersonal der Agentur dürfen Feuerwaffen nur als letztes Mittel im äußersten Notfall einsetzen; dies gilt insbesondere, wenn ein Risiko der Gefährdung Umstehender besteht;
- Verteidigung der eigenen Person oder anderer gegen eine unmittelbar bevorstehende Gefahr des Todes oder einer schweren Verletzung;
- Verhütung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr des Todes oder einer schweren Verletzung;
- Abwehr eines tatsächlichen Angriffs oder Verhinderung eines bevorstehenden gefährlichen Angriffs auf wesentliche Einrichtungen, Dienste oder Anlagen.

Vor dem Einsatz von Feuerwaffen müssen Einsatzkräfte der Agentur einen klaren Warnhinweis bezüglich der Absicht, solche Waffen einzusetzen, abgeben. Warnhinweise können durch eine entsprechende Aussage oder durch das Abfeuern von Warnschüssen gegeben werden.

#### Nichtletale Waffen

#### Schlagstock

Auf zugelassene Schlagstöcke darf als eine erste Verteidigung zurückgegriffen werden, oder sie dürfen im Einklang mit den Grundprinzipien als Waffen gegebenenfalls wie folgt eingesetzt werden:

- wenn eine geringere Anwendung von Gewalt als eindeutig unzweckmäßig erachtet wird,
- zur Abwehr eines tatsächlichen oder bevorstehenden Angriffs auf Vermögensgegenstände.

Vor dem Einsatz von Schlagstöcken müssen Einsatzkräfte der Agentur einen klaren Warnhinweis bezüglich der Absicht, Schlagstöcke einzusetzen, abgeben. Beim Einsatz von Schlagstöcken sind entsandte Einsatzkräfte stets bestrebt, das Risiko einer Verletzung so gering wie möglich zu halten und Kontakt mit dem Kopf zu vermeiden.

## Tränenreizende Stoffe (z. B. Pfefferspray)

Auf zugelassene tränenreizende Stoffe darf als eine erste Verteidigung zurückgegriffen werden, oder sie dürfen im Einklang mit den Grundprinzipien als Waffen gegebenenfalls wie folgt eingesetzt werden:

- wenn eine geringere Anwendung von Gewalt als eindeutig unzweckmäßig erachtet wird,
- zur Abwehr eines tatsächlichen oder bevorstehenden Angriffs.

#### Sonstige Ausrüstung

#### Handschellen

 Nur Personen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen, dürfen mit Handschellen gefesselt werden, um ihre sichere Festnahme oder Beförderung sowie die Sicherheit der Einsatzkräfte aus dem Statutspersonal der Agentur und anderer Teammitglieder zu gewährleisten.

#### 3. KONTROLLVERFAHREN

Im Hinblick auf die Anwendung von Gewalt sowie den Einsatz von Waffen, Munition und Ausrüstungen trifft die Agentur folgende Vorkehrungen und nimmt eine diesbezügliche Bestandsaufnahme in ihren jährlichen Tätigkeitsbericht auf.

#### Schulungen

Die nach Artikel 62 Absatz 2 erteilten Schulungen umfassen theoretische und praktische Aspekte der Verhütung und der Anwendung von Gewalt. Der theoretische Teil sollte eine psychologische Schulung (einschließlich eines Trainings der Widerstandsfähigkeit und des Durchhaltevermögens bei Arbeit unter hohem Druck) sowie Techniken zur Vermeidung der Anwendung von Gewalt wie Verhandlung und Mediation enthalten. Auf die theoretische Schulung folgt eine obligatorische und angemessene Ausbildung in Theorie und Praxis der Anwendung von Gewalt sowie des Einsatzes von Waffen, Munition und Ausrüstungen. Damit ein gemeinsames Verständnis und ein gemeinsamer Ansatz für die Praxis gewährleistet sind, schließt die praktische Schulung mit einer Simulation ab, die für die während der Entsendung auszuführenden Tätigkeiten relevant ist.

#### Konsum von Betäubungsmitteln, Suchtstoffen und Alkohol

Die Einsatzkräfte aus dem Statutspersonal der Agentur dürfen im Dienst und während einer angemessenen Zeit vor Dienstbeginn keinen Alkohol konsumieren.

Sie dürfen keine Betäubungsmittel oder Suchtstoffe besitzen oder konsumieren, es sei denn diese seien ihnen aus medizinischen Gründen verschrieben worden. Mitarbeiter, die Suchtstoffe für medizinische Zwecke benötigen, informieren sofort ihren unmittelbaren Vorgesetzten über dieses Erfordernis. Die Teilnahme an Einsätzen kann im Hinblick auf mögliche Aus- und Nebenwirkungen im Zusammenhang mit dem Konsum des Stoffes revidiert werden.

Die Agentur richtet ein Kontrollverfahren ein, um sicherzustellen, dass die Einsatzkräfte aus dem Statutspersonal der Agentur ihre Aufgaben ohne jegliche Beeinflussung durch den Konsum von Betäubungsmitteln, Suchtstoffen oder Alkohol ausüben. Dieses Verfahren basiert auf einem regelmäßigen medizinischen Test, dem die Mitarbeiter im Hinblick auf einen möglichen Konsum von Betäubungsmitteln, Suchtstoffen oder Alkohol unterzogen werden. Etwaige positive Befunde dieser Tests werden dem Exekutivdirektor der Agentur umgehend gemeldet.

# Berichterstattung

Alle Vorfälle, bei denen Gewalt angewandt wurde, werden über die Befehlskette umgehend der für den einzelnen Einsatz zuständigen Koordinierungsstruktur, dem Grundrechtsbeauftragten und dem Exekutivdirektor der Agentur gemeldet. Dieser Bericht enthält sämtliche Einzelheiten zu den Umständen, unter denen es zu der Gewaltanwendung kam.

#### Pflicht zu Zusammenarbeit und Information

Die Einsatzkräfte aus dem Statutspersonal der Agentur und alle sonstigen Teilnehmer an den Einsätzen kooperieren bei der Sammlung von Fakten zu jedem Vorfall, der während eines Einsatzes gemeldet wurde.

#### Beschwerdeverfahren

Jeder darf mutmaßliche Verstöße der Einsatzkräfte aus dem Statutspersonal der Agentur gegen die nach diesem Anhang geltenden Regeln für die Anwendung von Gewalt im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 107 melden.

#### Sanktionen

Stellt die Agentur fest, dass ein Mitglied ihrer Einsatzkräfte (Statutspersonal) Tätigkeiten ausgeführt hat, die gegen die nach dieser Verordnung geltenden Regeln, einschließlich der im Rahmen der Grundrechtecharta, der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Völkerrechts geschützten Grundrechte, verstoßen, so trifft der Exekutivdirektor unbeschadet des Artikels 86 adäquate Maßnahmen, die den sofortigen Rückruf des Mitarbeiters vom Einsatz einschließen können, sowie etwaige Disziplinarmaßnahmen im Einklang mit dem Statut, einschließlich der Entfernung des Mitarbeiters aus der Agentur.

#### Mandat des Grundrechtsbeauftragten

Der Grundrechtsbeauftragte prüft den Inhalt der erstmaligen Schulungen und Auffrischungskurse insbesondere im Hinblick auf die Grundrechtsaspekte und die Behandlung von Situationen, in denen Anwendung von Gewalt erforderlich ist, und sorgt dafür, dass in diesen Schulungen einschlägige Präventivmaßnahmen behandelt werden.

Der Grundrechtsbeauftragte berichtet über die Einhaltung der Grundrechte in der Strafverfolgungspraxis des Einsatzmitgliedstaats. Dieser Bericht wird dem Exekutivdirektor vorgelegt und wird beim Entwurf des Einsatzplans berücksichtigt.

Der Grundrechtsbeauftragte sorgt dafür, dass alle Vorfälle im Zusammenhang mit der Anwendung von Gewalt sowie dem Einsatz von Waffen, Munition und Ausrüstungen dem Exekutivdirektor umgehend gemeldet werden.

Sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von Gewalt sowie dem Einsatz von Waffen, Munition und Ausrüstungen werden vom Grundrechtsbeauftragten regelmäßig überwacht, und es wird in den Berichten des Grundrechtsbeauftragten ebenso wie im jährlichen Tätigkeitsbericht der Agentur auf sämtliche diesbezüglichen Vorfälle eingegangen.

#### 4. BEREITSTELLUNG VON DIENSTWAFFEN

#### Genehmigung von Waffen

Um genau zu bestimmen, welche Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung von den Einsatzkräften aus dem Statutspersonal der Agentur benutzt werden sollen, legt die Agentur eine erschöpfende Liste der Gegenstände fest, die zur persönlichen Ausrüstung gehören sollen.

Diese persönliche Ausrüstung wird von allen Einsatzkräften aus dem Statutspersonal der Agentur benutzt, die als Teammitglieder der drei Arten von Teams aus der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache entsandt werden. Darüber hinaus kann die Agentur die persönliche Ausrüstung durch zusätzliche Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenstände ergänzen, die auf die Ausführung spezifischer Aufgaben im Rahmen von ein bis zwei Arten von Teams zugeschnitten sind.

Die Agentur stellt sicher, dass alle bereitgestellten Ausrüstungsgegenstände, einschließlich Feuerwaffen, sämtliche erforderlichen technischen Normen erfüllen.

Was an Waffen, Munition und Ausrüstungen eingesetzt werden darf, wird im Einsatzplan entsprechend den Vorschriften des Einsatzmitgliedstaats bezüglich zulässiger und unzulässiger Waffen aufgeführt.

#### Verbot von Waffen

Der Einsatzmitgliedstaat kann das Tragen bestimmter Dienstwaffen, Munition und Ausrüstungen gemäß Artikel 83 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich verbieten.

#### Anweisungen für die Dienstzeit

Waffen, Munition und Ausrüstungen können während der Einsätze getragen und benutzt werden. Es ist nicht erlaubt, sie außerhalb der Dienstzeiten zu tragen oder zu benutzen. Die Agentur legt spezifische Vorschriften und Maßnahmen fest, um die Lagerung von Waffen, Munition und sonstigen Ausrüstungen der Einsatzkräfte aus dem Statutspersonal der Agentur außerhalb der Dienstzeiten in gesicherten Räumlichkeiten zu erleichtern.

# ANHANG VI

# ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EU) 2016/1624	Verordnung (EU) Nr. 1052/2013	Gemeinsame Maßnahme 98/700/JI	Diese Verordnung
Artikel 1 Satz 1			Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Satz 2			Artikel 1 Absatz 2
Artikel 2 Einleitungssatz Artikel 2	Artikel 3 Einleitungssatz		Artikel 2 Einleitungssatz Artikel 2 Nummer 1
Nummer 1			
Artikel 2			Artikel 2 Nummer 2 Artikel 2 Nummer 3
Nummer 2			
			Artikel 2 Nummer 4
	Artikel 3 Buchstabe a		Artikel 2 Nummer 5
Artikel 2 Nummer 3			Artikel 2 Nummer 6
	Artikel 3 Buchstabe b		Artikel 2 Nummer 7
	Artikel 3 Buchstabe c		Artikel 2 Nummer 8
			Artikel 2 Nummer 9
	Artikel 3 Buchstabe d		Artikel 2 Nummer 10
	Artikel 3 Buchstabe f		Artikel 2 Nummer 11
Artikel 2 Nummer 16	Artikel 3 Buchstabe e		Artikel 2 Nummer 12
	Artikel 3 Buchstabe g		Artikel 2 Nummer 13
	Artikel 3 Buchstabe i		Artikel 2 Nummer 14
	Artikel 3 Buchstabe h		
			Artikel 2 Nummer 15
Artikel 2 Nummer 4			Artikel 2 Nummer 16
Artikel 2 Nummer 8			Artikel 2 Nummer 18
Artikel 2 Nummer 9			Artikel 2 Nummer 19

Artikel 2 Nummer 5	 	Artikel 2 Nummer 20
Artikel 2 Nummer 6	 	Artikel 2 Nummer 21
Artikel 2 Nummer 7	 	Artikel 2 Nummer 22
Artikel 2 Nummer 10	 	Artikel 2 Nummer 23
	 	Artikel 2 Nummer 24
Artikel 2 Nummer 11	 	Artikel 2 Nummer 25
Artikel 2 Nummer 12	 	Artikel 2 Nummer 26
Artikel 2 Nummer 13	 	Artikel 2 Nummer 27
Artikel 2 Nummer 14	 	Artikel 2 Nummer 28
Artikel 2 Nummer 15	 	Artikel 2 Nummer 29
	 	Artikel 2 Nummer 30
	 	Artikel 2 Nummer 31
Artikel 4 Buchstaben a bis d	 	Artikel 3 Buchstaben a bis d
Artikel 4 Buchstabe e	 	Artikel 3 Buchstaben e und f
Artikel 4 Buchstaben f bis k	 	Artikel 3 Buchstaben g und h
Artikel 3 Absatz 1	 	Artikel 4
Artikel 6	 	Artikel 5
Artikel 7	 	Artikel 6
Artikel 5 Absatz 1	 	Artikel 7 Absatz 1
	 	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 5 Absätze 2 und 3	 	Artikel 7 Absätze 3 und 4
	 	Artikel 8 Absätze 1 bis 4
Artikel 3 Absatz 2	 	Artikel 8 Absatz 5
Artikel 3 Absatz 3	 	Artikel 8 Absatz 6
	 	Artikel 8 Absätze 7 und 8
	 	Artikel 9

		 Artikel 10 Absatz 1 Nummer 2
Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b bis h		 Artikel 10 Absatz 1 Nummern 3 bis 10
	Artikel 6	 Artikel 10 Absatz 1 Nummer 5
		 Artikel 10 Absatz 1 Nummer 11
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe i		 Artikel 10 Absatz 1 Nummer 12 Ziffer i und ii
Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben j und k		 
		 Artikel 10 Absatz 1 Nummer 12 Ziffer iii
	Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b bis d	 
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe l		 Artikel 10 Absatz 1 Nummer 13
	Artikel 6 Absatz 2	 
Artikel 8 Absatz 1 Buschstaben n und o		 Artikel 10 Absatz 1 Nummern 14 und 15
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe m		 Artikel 10 Absatz 1 Nummer 16
		 Artikel 10 Absatz 1 Nummern 17 bis 21
Artikel 8 Absatz 1 Buschstaben p und		 Artikel 10 Absatz 1 Nummern 22 und 23
	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a	 Artikel 10 Absatz 1 Nummer 25
Artikel 8 Absatz 1 Buschstaben r und s		 Artikel 10 Absatz 1 Nummern 26 und 27
Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben t und u		 
		 Artikel 10 Absatz 1 Nummern 28 und 29
Artikel 8 Absatz 2		 Artikel 7 Absatz 5
	Artikel 11	 In Artikel 10 aufgenommene Nummern

Artikel 9		 Artikel 11
Artikel 10 Absatz 3 Sätze 2 und 4		 Artikel 12 Absatz 3
Artikel 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3		 
		 Artikel 12 Absatz 4
Artikel 10 Absätze 1 und 2		 Artikel 12 Absätze 1 und 2
Artikel 23		 Artikel 13 erste Hälfte
		 Artikel 13 zweite Hälfte
	Artikel 7 Absätze 1 und 2	 Artikel 14
	Artikel 7 Absätze 3 bis 5	 
Artikel 44 Absatz 1		 Artikel 15 Absatz 1
Artikel 44 Absatz 2		 Artikel 15 Absatz 4
		 Artikel 15 Absätze 2 und 3
	Artikel 1	 Artikel 18
	Artikel 2 Absatz 1	 Artikel 19 Absatz 1
	Artikel 2 Absatz 2	 
	Artikel 2 Absatz 3	 Artikel 19 Absatz 2
	Artikel 2 Absatz 4	 
	Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b	 Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und b
	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d	 Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c
	Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c, e und f	 
		 Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben d bis f
	Artikel 4 Absatz 4	 

•	
 Artikel 4 Absätze 2 und 3	 Artikel 20 Absätze 2 und 3
 	 Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i
 Artikel 5	 Artikel 21 (außer Absatz 3 Buchstabe i)
 Artikel 17	 Artikel 22
 Artikel 21 Absätze 1 und 2	 Artikel 23
 Artikel 21 Absatz 3	 Artikel 24 Absatz 1
 Artikel 22 Absatz 1	 
 	 Artikel 24 Absätze 2 und 3
 Artikel 10 Absatz 5	 Artikel 25 Absatz 2 Nummern (in die allgemeine Definition der Schichten aufgenommen)
 Artikel 8	 Artikel 25 Absätze 1 und 2
 	 Artikel 25 Absätze 3 bis 5
 Artikel 9 Absatz 1	 Artikel 26 Absatz 1
 Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis e	 Artikel 26 Absatz 2 Buchstaben a bis e
 	 Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe f
 Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben f bis k	 Artikel 26 Absatz 2 Buchstaben g und h
 Artikel 9 Absatz 3	 Artikel 25 Absatz 5 Nummern im Durchführungsrechtsakt
 Artikel 9 Absatz 4	 Artikel 26 Absatz 3 erste Hälfte
 Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe a erste Hälfte	 Artikel 25 Absatz 5 Nummern im Durchführungsrechtsakt
 	 Artikel 26 Absatz 3 zweite Hälfte
 Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe a zweite Hälfte	 Artikel 26 Absatz 4

	Artikel 9 Absatz 5	 Artikel 25 Absatz 5
	Buchstabe b	Nummern im
		Durchführungsrechtsakt
	Artikel 9	 Artikel 25 Absatz 5
	Absätze 6 bis 8	Nummern im
	und 10	Durchführungsrechtsakt
	Artikel 9 Absatz 9	 Artikel 25 Absatz 5
	Buchstaben a und	Nummern im
	b	Durchführungsrechtsakt
	Artikel 9 Absatz 9	 Artikel 26 Absatz 5
	Einleitungssatz	
	Artikel 10	 Artikel 27 Absatz 2
	Absatz 2	Buchstaben a, b und f
	Buchstaben a, b	
	und f	
	Artikel 10	 Artikel 25 Absatz 5
	Absatz 2	Nummern im
	Buchstabe c	Durchführungsrechtsakt
	Artikel 10	 Artikel 27 Absatz 2
	Absatz 2	Buchstabe c
	Buchstaben d und	
	e	
		 Artikel 27 Absatz 2
		Buchstabe e
	Artikel 10	 Artikel 27 Absatz 3
	Absatz 3	
	Artikel 10	 Artikel 27 Absatz 6
	Absatz 4	THURCI 27 TIOSALZ O
		Artikel 27 Absätze 1
	Artikel 10	
	Absätze 1 und 3	und 3
	Artikel 10	 Artikel 27 Absätze 4
	Absatz 5	und 5
		 Artikel 28
	Artikel 12	 Artikel 29 Absatz 1
	Absatz 1	
	Artikel 12	 Artikel 29 Absatz 2
	Absatz 2	Buchstaben a bis e
	Artikel 12	
	Artikei 12 Absatz 3	 
	AUSAIZ 3	1 1 1 2 2 1 1 2
		 Artikel 29 Absatz 2
		Buchstaben f bis h
	Artikel 12	 Artikel 29 Absätze 3
	Absätze 4 und 5	und 4
Artikel 11		 Artikel 30
	Artikel 14	 Artikel 31 erster Teil
	I HURCI IT	THURCH ST CISCOLLON

	Artikel 14	 Artikel 31 Nummern Satz 1
		 Artikel 31 Satz 2
		 Artikel 31 zweiter Teil
		 Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe j
Artikel 12		 Artikel 32 (außer Absatz 2 Buchstabe j)
Artikel 13		 Artikel 33 alle Absätze außer Absatz 9 Artikel 33 Absatz 9
		 Artikel 34
		 Artikel 35 Absatz 1
		Buchstabe d
	Artikel 15	 Artikel 35 (außer Absatz 1 Buchstabe d)
		 Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe d
	Artikel 16 Absatz 5	 Artikel 36 Absatz 4
	Artikel 16 Absätze 1 bis 3	 Artikel 36 Absätze 1 bis 3
Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a bis e	Artikel 16 Absatz 4 Buchstaben b bis	 Artikel 37 Absatz 2 Buchstaben a bis e
	Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe a	 Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe f
	Artikel 16 Absatz 4	 
Artikel 14 Absätze 1, 3 und 4		 Artikel 37 Absätze 1, 3 und 4
Artikel 15 Absatz 5		 Artikel 38 Absatz 4
Artikel 15 Absätze 1, 2 und 3		 Artikel 38 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 16		 Artikel 39
Artikel 17		 Artikel 40
Artikel 18 Absatz 3		 Artikel 41 Absatz 4
		 Artikel 41 Absatz 5 Buchstabe d

Artikel 18 Absatz 4	 	Artikel 41 Absatz 5
	 	Artikel 41 Absatz 6
Artikel 18 Absatz 5	 	Artikel 41 Absatz 7
Artikel 18 Absätze 1 und 2	 	Artikel 41 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 15 Absatz 4	 	Artikel 42 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 4	 	
	 	Artikel 42 Absatz 2
Artikel 19	 	Artikel 43
Artikel 21	 	Artikel 44
Artikel 22	 	Artikel 45
Artikel 24	 	Artikel 46
Artikel 25	 	Artikel 47
Artikel 26	 	Artikel 48
	 	Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c	 	
Artikel 27 Absatz 1 außer Buchstabe c	 	Artikel 49 Absatz 1 außer Buchstabe c
Artikel 27 Absatz 2	 	Artikel 49 Absatz 2 Buchstaben a bis d
	 	Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe e
Artikel 27 Absätze 3 und 4	 	Artikel 49 Absätze 3 und 4
	 	Artikel 50
Artikel 28	 	Artikel 51
Artikel 29	 	Artikel 52
Artikel 30	 	
Artikel 31	 	
Artikel 32	 	Artikel 53
Artikel 33	 	Artikel 54 Absatz 1
Absatz 1		

		 Artikel 54 Absatz 2
Artikel 33 Absätze 2 bis 5		 Artikel 54 Absätze 3 bis 6
Artikel 20, 30 und 31		 Artikel 55 bis 58
		 Artikel 59
		 Artikel 60
		 Artikel 61
Artikel 36 Absatz 1		 Artikel 62 Absatz 1
		 Artikel 62 Absatz 2
Artikel 36 Absatz 2		 Artikel 62 Absatz 3
Artikel 36 Absatz 3		 
Artikel 36 Absätze 4 bis 8		 Artikel 62 Absätze 4 bis 8
Artikel 38		 Artikel 63 Absätze 1 und 3 bis 6
		 Artikel 63 Absatz 2
Artikel 39 Absätze außer Absatz 13		 Artikel 64
Artikel 20 Absatz 12 Artikel 39 Absatz 13		 Artikel 65
Artikel 37		 Artikel 66
		 Artikel 67
		 Artikel 68
Artikel 52 Absatz 1	Artikel 18 Absatz 1 erster Teil	 Artikel 69 Absatz 1
	Artikel 18 Absätze 2 und 3	 Artikel 69 Absatz 2
Artikel 52 Absatz 2	Artikel 18 Absatz 5	 Artikel 69 Absatz 3
Artikel 52 Absatz 3		 Artikel 69 Absatz 5
	Artikel 18 Absatz 6	 Artikel 69 Absatz 6
	Artikel 18 Absatz 4	 Artikel 69 Absatz 7

Artikel 53		 Artikel 70
	Artikel 19	 Artikel 71 Absätze 2 bis 6
Artikel 51		 Artikel 71
Artikel 54 Absatz 1		 Artikel 72 Absatz 3
Artikel 54 Absatz 1		 
Artikel 54 Absatz 2 letzter Satz		 Artikel 72 Absatz 4
Artikel 54		 Artikel 72 Absätze 1, 2 und 5
	Artikel 20 Absatz 1	 Artikel 73 Absatz 1
		 Artikel 73 Absatz 2
	Artikel 20 Absatz 3	 Artikel 73 Absatz 3
Artikel 54 Absatz 2		 Artikel 74 Absätze 1 bis 3
Artikel 54 Absätze 8 und 9		 Artikel 74 Absätze 3 und 4
Artikel 54 Absatz 11		 Artikel 74 Absätze 5 und 6
Artikel 54 Absatz 3		 Artikel 75 Absätze 1 bis 3
Artikel 54 Absatz 4		 Artikel 75 Absatz 4
		 Artikel 75 Absatz 5
	Artikel 18 Absatz 1 letzter Satz	 Artikel 76 Absatz 1
	Artikel 20 Absatz 2	 Artikel 76 Absatz 1
	Artikel 20 Absatz 5	 
	Artikel 20 Absatz 6	 
		 Artikel 76 Absatz 2
	Artikel 20 Absatz 7	 Artikel 76 Absatz 3

			Artikel 77 Absätze 3 bis 6
Artikel 55 Absätze 1 bis 3			Artikel 77
Artikel 52 Absatz 5			Artikel 78 Absatz 1
Artikel 54 Absatz 7			Artikel 78 Absatz 2
			Artikel 79 Absätze 1 und 3 bis 6
Artikel 54 Absatz 5			Artikel 79 Absatz 2
Artikel 55 Absatz 4			Artikel 79 Absatz 7
		Artikel 1 Absatz 1	Artikel 80 Absätze 1 und 2
		Artikel 1 Absatz 2	
		Artikel 2, 3 und 4	
Artikel 34			Artikel 81
Artikel 35			Artikel 82
Artikel 40			Artikel 83
Artikel 41			Artikel 84
Artikel 42			Artikel 85
Artikel 43			Artikel 86
Artikel 45			Artikel 87
Artikel 46			Artikel 88
Artikel 47 Absatz 2 Buchstaben a und b			Artikel 89 Absatz 2 Buchstaben a und b
			Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 48			Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c			Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe d
Artikel 47 Absätze 1 und 3			Artikel 89 Absätze außer Absatz 2 Buchstabe c
	Artikel 20 Absatz 8		Artikel 90 Absatz 5
	Artikel 20 Absatz 9		

	Artikel 13	 Artikel 90 Absätze 1 und 2
	Artikel 20 Absätze 4 und 5	 Artikel 90 Absätze 3 und 4
Artikel 49		 Artikel 90
Artikel 50 Absätze 1 und 2		 Artikel 91 Absätze 1 und 2
		 Artikel 91 Absatz 3
Artikel 50 Absatz 3		 Artikel 91 Absatz 4
Artikel 56		 Artikel 92
Artikel 57		 Artikel 93
Artikel 58 Absatz 1		 Artikel 94 Absatz 1
		 Artikel 94 Absätze 2 bis 4
Artikel 58 Absätze 2 bis 4		 Artikel 94 Absätze 5 bis 7
Artikel 59		 Artikel 95
Artikel 60		 Artikel 96
Artikel 61 Buchstaben a und b		 Artikel 97 Buchstaben a und b
		 Artikel 97 Buchstaben c und f
Artikel 61 Buchstaben c und d		 Artikel 97 Buchstaben d und e
Artikel 62 Absatz 2 Buchstaben a bis z		 Artikel 98 Absatz 2 Nummern 1, 2, 4 und 6 bis 27
		 Artikel 98 Absatz 2 Nummern 3 bis 5
Artikel 62 Absatz 2		 Artikel 98 Absatz 2 alle Nummern außer 3 und 5
Artikel 62 Absätze 1 und 3 bis 8		 Artikel 98 Absätze 1 und 3 bis 8

Artikel 63			Artikel 99
Artikel 64			Artikel 100
Artikel 65			Artikel 101
Artikel 66			Artikel 102
Artikel 67			Artikel 103
			Artikel 104 Absatz 2
			Buchstaben p und q
Artikel 68			Artikel 104 Absatz 2
			außer Buchstaben p und
Artikel 69			q Artikel 105
Mukeroy			Altikei 103
Artikel 70			Artikel 106
Artikel 71			Artikel 107
Artikel 72			Artikel 108
Artikel 73			Artikel 109
Artikel 74			Artikel 110
Artikel 75	<del></del>	<del></del>	Artikel 111
Artikel 76			Artikel 112
Artikel 77			Artikel 113
			Artikel 114
Artikel 78			
Artikel 79			Artikel 115
	Artikel 22 Absätze 2 und 4		Artikel 116 Absatz 3
	Artikel 22		Artikel 116 Absatz 4
	Absätze 3 und 4		ATTIKET TTO AUSULE 4
	Artikel 23		
	Alukei 23		
Artikel 80			
Artikel 81			Artikel 116 Absätze 1
THURCH OT			und 2
			Artikel 117
			Artikel 118
Artikel 82			Artikel 119
Artikel 83	Artikel 24		Artikel 120